



Radebeul, 24.06.2019

Beschluss VV 01/2019

**52. Sitzung der Verbandsversammlung am 24.06.2019, TOP 2
(öffentlich)**

Beschlussgegenstand: Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge – Abwägung der im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 9 und 10 ROGⁱ i. V. mit § 6 Abs. 2 SächsLPIGⁱⁱ zum geänderten Regionalplanentwurf, Stand 10/2018 vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken i. V. mit den vorgebrachten Hinweisen, Anregungen und Bedenken und deren Abwägung zum Planentwurf, Stand 09/2017

Beschlusstext:

1. Die Verbandsversammlung nimmt die von den Beteiligten und der Öffentlichkeit zum geänderten Regionalplanentwurf Stand 10/2018 der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge im Rahmen des Verfahrens nach §§ 9 und 10 ROGⁱ i. V. mit § 6 Abs. 2 SächsLPIGⁱⁱ vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken zur Kenntnis. Die Verbandsversammlung beschließt nach Prüfung dieser und unter Einbeziehung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf, Stand 09/2017 darüber, wie aus Anlage 1 ersichtlich.

2. Die Verbandsversammlung beschließt nach Prüfung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge einschließlich der Zusammenfassenden Erklärung zur Umweltprüfung und weist die Anregungen und Bedenken im Übrigen aus den in Anlage 1 benannten Gründen zurück.

Die Verbandsgeschäftsstelle wird ermächtigt, bei Bedarf auch noch nach erfolgtem Satzungsbeschluss redaktionelle Änderungen zur Beseitigung etwaig noch festgestellter Mängel/Fehler in der zur Genehmigung einzureichenden Planfassung vorzunehmen, sofern diese nicht in die inhaltliche Substanz des Planes eingreifen.

Begründung:

Zu 1.

Mit Beschluss VV 03/2018 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge am 25. September 2018 das Beteiligungsverfahren zum geänderten Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans eingeleitet. Dieses wurde vom 12. November bis zum 12. Dezember 2018 durchgeführt. Dem war ein Beteiligungsverfahren zu einem ersten Regionalplanentwurf, Stand 09/2017 im Zuge dieser Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge vorausgegangen. Die in diesen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmeninhalte sind im Abwägungsprotokoll (Anlage 1 dieser Beschlussvorlage) dokumentiert. Sie sind nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 ROGⁱ gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Eine entsprechende Empfehlung zur Abwägung hat der Planungsausschuss auf seiner 166. Sitzung am 24.06.2019 beschlossen, nachdem dieser sich in seinen Sitzungen am 07.03., 02.05. und 27.05. mit den im erneuten Beteiligungsverfahren vorgetragenen Hinweisen, Anregungen und Bedenken und den darin benannten öffentlichen und privaten Belangen unter Einbeziehung der Stellungnahmen und deren vorläufiger Abwägung zum Regionalplanentwurf 09/2017 auseinandergesetzt hat.

Der Verbandsversammlung obliegt mit dem Beschluss über den Regionalplan auch die Letztentscheidung zur Abwägung.

Zu 2.

Der durch die Verbandsgeschäftsstelle vorgelegte Regionalplanentwurf, Stand 05/2019 setzt die vom Planungsausschuss empfohlenen Abwägungsentscheidungen um.

Gemäß § 11 Abs. 3 ROGⁱ ist dem Regionalplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROGⁱ durchzuführenden Maßnahmen. Diese „Zusammenfassende Erklärung zur Umweltprüfung“ ist mit Inhaltsteil 3 dem zur Beschlussfassung vorliegenden Regionalplanentwurf beigelegt.

Mit der Ermächtigung der Verbandsgeschäftsstelle zur Fehlerkorrektur wird Vorsorge für den Fall getroffen, dass erst nach der Beschlussfassung noch ein nicht inhaltsrelevanter punktueller Korrekturbedarf festgestellt werden sollte.

Anlage:

1. Abwägungsprotokolle über die durchgeführten Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROGⁱ i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIGⁱⁱ zum Regionalplanentwurf, Stand 10/2018 und zum Regionalplanentwurf, Stand 09/2017
2. Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Entwurf für den Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 2 SächsLPIG, Stand 05/2019 einschließlich Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung zur Umweltprüfung

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender

ⁱ Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

ⁱⁱ Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist



**Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge**

**Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender**

Radebeul, 24.06.2019

Beschluss VV 02/2019

52. Sitzung der Verbandsversammlung am 24.06.2019, TOP 2

(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge [Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge]:

Satzungsbeschluss

Beschlusstext:

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, beschließt die Verbandsversammlung folgende Satzung:

§ 1

Die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge [Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge] in der am 24.06.2019 gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung VV 01/2019 Nummer 2 beschlossenen Fassung wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Die Regionalplaninhalte werden mit der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Regionalplans durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes wirksam.

Begründung:

Wesentliche Rechtsgrundlagen für das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans sind das Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) sowie das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes. Von der Anwendungsvorschrift der Raumordnung in den Ländern gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

geändert worden ist, wurde über das gesamte Aufstellungsverfahren hinweg kein Gebrauch gemacht. Maßgeblich für diesen Satzungsbeschluss sind daher die einführend im Beschlusstext genannten Gesetzesfassungen.

Regionalpläne werden von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde. Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde in Sachsen ist das Sächsische Staatsministerium des Innern. Das Wirksamwerden des Regionalplans erfordert entsprechende Bekanntmachungsschritte. Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat in seiner Verbandssatzung den Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes als sein Veröffentlichungsorgan bestimmt.

Anlage:

Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung VV 01/2019 Nr. 2 vom 24.06.2019

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 24.06.2019

Beschluss VV 03/2019

52. Sitzung der Verbandsversammlung am 24.06.2019, TOP 2
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge – Antrag auf Genehmigung und Wirksamwerden des Plans

Beschlusstext:

1. Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, die als Satzung beschlossene Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und dazu die Herstellung der erforderlichen Planexemplare für das Genehmigungsverfahren durch die Verbandsgeschäftsstelle zu veranlassen.

2. Sofern die Genehmigung der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans in der von der Verbandsversammlung beschlossenen Fassung oder mit Maßgaben für nur redaktionelle Änderungen, die nicht in die inhaltliche Festlegungssubstanz des Planes eingreifen, erfolgt, wird der Verbandsvorsitzende ebenfalls beauftragt, die zum Wirksamwerden des Planes erforderlichen Bekanntmachungsschritte einzuleiten bzw. zu veranlassen. Andernfalls ist die Verbandsversammlung mit den Inhalten des Genehmigungsbescheides zum Zwecke einer Entscheidung zum Umgang damit zu befassen.

Die Verbandsgeschäftsstelle wird beauftragt, unmittelbar nach Zugang des Genehmigungsbescheides eine entsprechende Prüfung vorzunehmen.

Begründung:

Zu 1.

Nach sächsischem Landesplanungsrecht entscheidet die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den berührten Staatsministerien über die Genehmigung des Regionalplans.

Die Herstellung der für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Planexemplare erfolgt auf der Grundlage der mit Beschluss VV 01/2019 beschlossenen Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge in der Fassung vom 24.06.2019.

Zu 2.

Die Beauftragung des Verbandsvorsitzenden zur Einleitung der erforderlichen Bekanntmachungsschritte bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgt für den Fall, dass der Genehmigungsbescheid keine Auflagen oder Ausnahmen aus der Genehmigung enthält, die eine nochmalige Befassung der Verbandsgremien zum Zwecke der Entscheidung über einen Beitrittsbeschluss und in der Folge eine eventuelle erneute Beteiligung oder eine rechtliche Anfechtung notwendig machen.

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender